

Dokumentation zur Kalkulation der Kindergartengebühren

Kalkulationszeitraum: 01.08.2024 bis 31.07.2026

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Soltau betreibt mit den Einrichtungen „Stalmanstraße“ und „Berliner Platz“ zwei städtische Kindertagesstätten (Kitas) als öffentliche Einrichtungen. Für diese sind gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 2 NKiTaG Kostenbeiträge von den Eltern zur Deckung der entstehenden Kosten zu entrichten.

Vor dem Urteil des OVG Niedersachsen vom 30. Mai 2018 (9 KN 125/17) wurde die Auffassung vertreten, dass Elternbeiträge nicht kommunalabgabenrechtlich als Benutzungsgebühr bewertet werden können. Nach Einschätzung des OVG stellen sie vielmehr eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art dar, da bei der Erhebung dieser Beiträge kein gebührentypisches Kostendeckungsprinzip im Sinne einer vollständigen Kostendeckung angestrebt wird. Stattdessen handelt es sich um eine sozialpolitische Aufgabe, die nicht ohne Weiteres mit den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften des NKAG vereinbart werden kann.¹ Auch wenn die Elternbeiträge nach der Rechtsauffassung keine Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 NKAG sind und somit nicht nach betriebswirtschaftlichen Ermittlungsvorschriften zu ermitteln sind, wird diese Methode mangels anderer Vorgaben zur Kalkulation herangezogen.

2. Kalkulationszeitraum

Die Kalkulation umfasst den Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.07.2026 und basiert auf den Daten der vorherigen Periode (2021 – 2023). Dies entspricht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 NKAG.

3. Umgang mit dem Zeitraum der Kalkulation

Die letzte Kalkulation der Elternbeiträge umfasste den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.07.2023. Aus personellen Gründen konnte eine direkte Anschlusskalkulation nicht realisiert werden.

Für die Gebührenzahler hat sich daraus kein Nachteil ergeben. Der vom Rat zuletzt beschlossene Kostenbeitrag (Höchstgebühr) von 40 € pro Betreuungsstunde pro Monat lag unter dem kalkulierten Beitrag von 74,21 €/Stunde/Monat. Damit war der Kostenbeitrag gewollt defizitär ausgestaltet und hat zu keiner zusätzlichen Belastung für die Gebührenpflichtigen geführt. Eine rückwirkende Kalkulation und entsprechende Satzungsänderung zum 01.08.2023 ist gesetzlich nur möglich, wenn damit nicht gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verstoßen wird. Durch eine rückwirkende Satzung dürfen Gebührenpflichtige grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden, als nach der ersetzenden Satzung. Bei der Betrachtung ist die konkrete, sachliche Gegebenheit zu prüfen. Sollte die zu beschließende Satzung – auch aus Gründen der Haushaltskonsolidierung und damit Anpassung der Ertragsseite der Stadt – einen höheren Kostenbeitrag als zuletzt beschlossen festsetzen, wäre die Satzung insgesamt und damit auch der Kostenbeitrag rechtswidrig. Um

¹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.09.2015 – 4 LB 149/13

rechtssicher agieren zu können, wird eine Kalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 umgesetzt.

4. Unterdeckungsprinzip

Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 22 NKiTaG. Danach sind Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu erheben. Seit 2018 ist der Besuch eines Kindergartens für 8 Stunden gebührenfrei (darüber hinaus werden für die 9./10. Betreuungsstunden ebenfalls Beiträge erhoben). Berücksichtigt werden in der Kalkulation somit die Kosten für die Krippen- sowie die Hortbetreuung in den städtischen Kitas.

Nach § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, wohingegen Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen.

Berücksichtigt werden dürfen bei einer Nachkalkulation jedoch keine gewollten Unterdeckungen. Die Kalkulation für die Kita-Jahre 2021 – 2023 hatte eine rechnerische Beitragsobergrenze von 74,21 €/Std/Monat ergeben. Vom Rat wurde wie zuvor erwähnt ein gleichbleibender Beitragssatz von maximal 40 €/Stunde monatlich festgelegt. Diese bewusst vom Gebührengläubiger in Kauf genommenen, geplanten Kostenunterdeckungen dürfen nicht ausgeglichen werden.

Die Darlegung der tatsächlichen Kosten vom 01.08.2021 bis 31.07.2023 kann zwar vollzogen werden; durch den geänderten Kalkulationszeitraum und der Änderungen in den Gruppensystemen der Kitas wäre eine Nachkalkulation mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der nicht im Verhältnis zum Nutzen stünde; insbesondere, da kein Ausgleich erfolgt. Es wird daher von einer Nachkalkulation der vorangegangenen Kalkulationsperiode abgesehen.

5. Kosten

Grundlage der Kalkulation sind Kosten, die gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Abzugsgrenzen ist davon der neutrale Aufwand (betriebs-, periodenfremd oder außerordentlicher Aufwand). Ein solcher darf nicht einbezogen werden. Dazu gehören beispielsweise Aufwendungen für das Mittagessen, welches gesondert abgerechnet wird und nicht Teil des Kostenbeitrags ist. Dementsprechend sind weder die Kosten hierfür, noch die anteiligen Zuschüsse in die Kalkulation einzubeziehen.

Hinzugerechnet werden dürfen hingegen die Gemeinkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 4 NKAG², Entgelte für die in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. In die vorliegende Gebührekalkulation sind lediglich die Kosten eingeflossen, die nach aktuellem Kenntnisstand auch in Zukunft anfallen werden.

² Gemeinkosten sind in den Kosten eines Arbeitsplatzes (Personalkosten) nach Vorgabe der KGSt enthalten

a) Personalkosten

Zu Grunde gelegt wird der Mittelwert der Personalkosten der Erzieher und Erzieherinnen, sozialpädagogischen Assistenten in Krippe und Hort. Kosten der Springerkräfte (Urlaubs- und Krankheitsvertretung), Kitaleitung oder anteilige Kosten für Hausmeister, Reinigungs- oder Küchenkräfte werden hier nicht berücksichtigt.

Aus den Ist-Daten der vorangegangenen Kalkulation (2021-2023) wurde zunächst ein Mittelwert gebildet. Diese Werte wurden anschließend um die tariflich vereinbarten Steigerungen der Folgejahre angehoben (+5,5 %).

Kosten für die Mitarbeiter in der Verwaltung sind ebenfalls nicht berücksichtigt worden; ihre Zeitanteile können nicht eindeutig den beiden Leistungen Krippe und Hort der städtischen Kitas zugeordnet werden. Kosten für die Leistungen des Bauhofs entfallen ebenfalls. Für diese Bereiche wird eine Gemeinkostenpauschale auf die Bruttopersonalkosten in Höhe von 15 % (ca. 72.600 €) veranschlagt.³ Sie umfassen neben der Planung, Steuerung und der Kontrolle durch den Rat auch solche Kosten, die durch Leistungen der Liegenschaftsverwaltung oder Kämmerei entstehen.

Hinzu kommt eine Sachkostenpauschale in Höhe von 10 % (ca. 7200 €) der Gemeinkosten für Büroarbeitsplätze der Verwaltungsmitarbeiter im Rathaus.

Die veranschlagten Personalkosten betragen damit insgesamt 564.415,69 €.

b) Sach- und Bewirtschaftungskosten

Zu den Sach- und Bewirtschaftungskosten gehören Kosten der Gebäudeverwaltung genauso wie Kosten für unter anderem Versicherungen, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung und Reinigung.

Kosten der Bauunterhaltung werden durch die AWS übernommen und der Stadt Soltau in Rechnung gestellt.

Kosten für die Wartung und Unterhaltung der EDV, den Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen oder sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter gehören ebenfalls zu diesem Bereich.

Aus den Ist-Werten des vorangegangenen Zeitraums wird für die neue Berechnung ebenfalls ein Mittelwert gebildet. Dieser wird mit einem Inflationzuschlag (Mittel der Inflationswerte 2024/2025 und 2025/2026) für den jeweiligen Zeitraum bemessen. Die Abweichung der auf das Kalenderjahr bezogenen Datenbasis zur Kalkulation für ein Kita-Jahr (August bis Juli) ist unschädlich; beide Zeiträume umfassen jeweils ein Jahr mit 365 Tagen. Die Sachkosten für den Kalkulationszeitraum betragen voraussichtlich 143.334,81 €.

³ Dies entspricht der Höhe nach dem Vorschlag der KGSt aus ihrem Bericht 10/2023 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand: 2023/2024)“. Eine höhere Pauschale aufgrund kostenintensiver Sachmittelausstattung kann nicht begründet werden.

c) Sonstige Kosten

Zu diesem Bereich gehören die Kosten für Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter⁴, Aufwendungen für Bürobedarf und Post- bzw. Telefonkosten in Höhe von voraussichtlich 9.098,47 €.

Das Verfahren zur Ermittlung der anzusetzenden Werte für die neue Kalkulationsperiode ist dasselbe wie bei den Sach- und Bewirtschaftungskosten.

d) Kalkulatorische Kosten

Das Gebäude der Kita „Stalmanstraße“ befand sich im Eigentum des Landkreises Heidekreis. Seit 1968 wurde das Gebäude der Stadt Soltau überlassen und anschließend generalsaniert. Kosten entstanden nur im Rahmen dieser erstmaligen Umbaumaßnahmen. Im Mai 2018 ging das Grundstück in das Eigentum der Stadt Soltau über. Die Abschreibungsraten der damaligen Generalsanierung ändern sich dadurch nicht, die Höhe der Abschreibung bleibt gleich.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz (Umstellung auf Doppik) wurden Kosten ermittelt, die zur Bemessung der kalkulatorischen Kosten angesetzt werden können. Im Jahr 2015 wurde die Abschreibungsdauer des Gebäudes von bisher 50 auf 90 Jahre angehoben, um den Vorgaben der Abschreibungstabellen für Kommunalverwaltungen gerecht zu werden.

2011 wurden am Gebäude Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt (Einbau einer Wärmedämmung).

Die jährlichen Abschreibungen betragen für die Kita „Stalmanstraße“

Gebäudesanierung	90 Jahre Nutzungsdauer	2.648,48 €
Wärmedämmung	64,9 Jahre Nutzungsdauer	265,80 €

Das Gebäude der Kita „Berliner Platz“ wurde 1993 fertiggestellt. Konkrete Investitionsnachweise sind nicht vorhanden. In der Vorlage 2001/12 wurden Daten für das Gebäude ermittelt, diese werden seit 2011 fortgeschrieben.

Die jährlichen Abschreibungen betragen für die Kita „Berliner Platz“

Gebäude	90 Jahre Nutzungsdauer	11.965,50 €
Mitarbeiteraum	60,16 Jahre Nutzungsdauer	5.906,64 €
Außenanlagen	33,33 Jahre Nutzungsdauer	4.002,11 €
Außenanlagen ab 2023	25 Jahre Nutzungsdauer	1.203,86 €

Von Landkreis und Land wurden für die vorgenommenen Investitionen an beiden Gebäuden Zuschüsse in Höhe von insgesamt 449.010,03 € gewährt. Solch geförderte Aufwendungen gelten nach § 47 Abs. 3 S. 4 KomHKVO auch

⁴ Beinhaltet auch Supervisionen. Diese dienen der Reflexion, Anpassung und Gestaltung des eigenen Handelns insbesondere im pädagogischen Rahmen und damit originär dem Zweck der Einrichtungen.

als Herstellungskosten, für die kalkulatorische Abschreibungen ermittelt werden.

Ein Abzug der Zuschüsse muss bei der Ermittlung der Abschreibungen allerdings nicht erfolgen, da diese gemäß § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG lediglich bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung zu erfolgen hat.

Die ursprünglich gezahlten Zuschüsse werden bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen über die gleiche Nutzungsdauer wie die jährlichen Abschreibungen für die Investitionen abgeschrieben. Der Restbuchwert der Zuschüsse wird dann vom Restbuchwert der Gebäude und Anlagen abgezogen.

Bisher wurde die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen mit Hilfe des aus dem Rückwirkungszeitraum gültigen Fremdkapitalzinsen ermittelt, welcher als Sollzins tatsächlich gezahlt, bzw. als Habenzins erzielt worden wäre. Dieser entsprechende Zinssatz betrug im Jahr 1993 8,07 %, erschien aber stets recht hoch. So wurde überwiegend ein kalkulatorischer Zinssatz von 6 % angesetzt.

Für die vorliegende Kalkulation wurde nun ein neuer Zinssatz ermittelt, der einen Mischzins des Fremd- bzw. Eigenkapitals darstellt. Diese Neuberechnung erschien notwendig, um die aktuellen Begebenheiten der Wirtschaft und des Zinsverhaltens widerzuspiegeln und sich einzelnen Beurteilungen von Gerichten und Experten anzunähern. Als Grundlage für die Ermittlung des Eigenkapitalzinses wurde nun der Durchschnittswert der jeweils letzten 25 Jahre aus den Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand zu Grunde gelegt. Der Zeitraum von 25 Jahren erscheint auf Grund der langfristigen Anlagengüter (Gebäude 90 Jahre; Außenanlagen 25-30 Jahre) angemessen und bilden nicht nur kurzfristige Veränderungen auf dem Zinsmarkt ab. Der Fremdkapitalzins wurde wie bisher aus den Kreditdaten der Stadt Soltau im Verhältnis zu den gezahlten Zinsen gebildet.

Aus den Zinssätzen des Eigen- und des Fremdkapitals wurde ein Mittelwert für die entsprechenden Jahre der Kalkulation gezogen. Auf diesen wurde anschließend ein Risikozuschlag von 0,5 % addiert, da der Zinssatz nur die Anlagezinsen abbildet und der Zuschlag die höheren Kreditzinsen des Fremdkapitals berücksichtigt.

Die neuen Zinssätze liegen deutlich unter den bisher angesetzten 6 % (2,63 %, 2,58 % und 2,52 % für die Jahre 2024-2026)

Die ermittelten jährlichen, kalkulatorischen Zinsen ergeben somit geringere Beträge als in den letzten Kalkulationsperioden:

Kita Stalmanstraße	1.921,77 € (vorher Ø 4.787,12 €)
Kita Berliner Platz	23.380,80 € (vorher Ø 35.219,84 €)

e) Gesamtkosten

Während die Personalkosten der jeweiligen pädagogischen Mitarbeiter konkret den Bereichen Krippe und Hort zugeordnet werden können, sind die Sach- und Bewirtschaftungskosten, sonstigen Kosten und kalkulatorischen Kosten nur für die jeweils gesamte Einrichtung ermittelbar. Sie werden den Bereichen anhand ihres Anteils an Betreuungsplätzen im Verhältnis der Gesamtplätze der Einrichtung zugeteilt.

Es entfallen auf

Kita Stalmanstraße (Hort)	34,21 %
Kita Berliner Platz (Krippe)	12,93 %

der Gesamtkosten der jeweiligen Einrichtung.

Die Kosten der Bereiche Krippe und Hort stellen sich wie folgt dar:

Kostenvergleich der Vorperiode			
Kostenart	Kosten 2021 -2023	Kosten 2024 – 2026	Differenz
Personalkosten	586.375,05 €	564.415,69 €	- 3,74 %
Sach- und Betriebskosten	30.008,76 €	31.681,36 €	+ 5,57 %
Sonstige Kosten	841,47 €	2.167,20 €	+ 157,55 %
Kalk. Kosten	17.914,20 €	8.463,07 €	- 47,24 %

Die deutliche Steigerung bei den sonstigen Kosten ergeben sich aus vermehrt wahrgenommenen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten der pädagogischen Mitarbeiter. Auch fallen unter diese Kosten Supervisionen für die Kitas. Die höheren Kosten für die Bewirtschaftung ergeben sich unter anderem aus dem Umbau der Elefantengruppe der Kita „Berliner Platz“ in 2022.

Kostensenkungen im Personalbereich gehen nicht auf niedrigere Kosten insgesamt zurück; vielmehr resultieren sie aus einer Schließung der Hortgruppe in der Kita „Berliner Platz“ im Jahr 2021 und der Einstellung der Betreuungsform HBS-Projektmodell (in der letzten Kalkulation unter „sonstige Einrichtungen“ aufgeführt). Seit 2023 wird die Ferienbetreuung zudem durch das YouZe übernommen.

Die Kostensenkung im Bereich der kalkulatorischen Kosten ergibt sich vornehmlich aus der unter d) erläuterten, veränderten Zinsbasis.

f) Finanzhilfe/ Zuschüsse

Von den kalkulierten Kosten sind Zuschüsse oder sonstige Erträge (Finanzhilfen) abzuziehen, die einen direkten Bezug zu diesen Kosten haben.

Die Finanzhilfe des Landes beträgt für das Personal im Hort 20 %⁵ und für das Krippenpersonal 56 %.⁶ Die berücksichtigten Werte wurden aus den für den Kalkulationszeitraum hochgerechneten Personalkosten ermittelt.

Für Krippe und Hort ergibt sich ein Zuschuss vom Land in Höhe von 182.504,62 € für den Kalkulationszeitraum.

Die Beteiligung des Landkreises an den Betriebskosten durch den allgemeinen Landkreiszuschuss wird aktuell neu verhandelt. Als Basis der Berechnung

⁵ § 27 Abs. 1 NKiTaG

⁶ § 25 Abs. 1 NKiTaG

wurde das Jahr 2023 genommen. Der Anteil der Beteiligung für alle Kitas in Soltau betrug demnach 1.858.842,19 €.

Für die Festlegung des allgemeinen Landkreiszuschusses für die beiden städtischen Kitas wird der Anteil anhand der Berechnung der Vorjahre vorgenommen und mit der Anzahl der Plätze der jeweiligen Bereiche bemessen. Auf die Kita „Stalmanstraße“ entfällt ein Anteil von 9,22 % und 12,25 % auf die Kita „Berliner Platz“.

Insgesamt ergibt sich damit ein Betrag von 274.507,44 € der von den kalkulierten Kosten abzusetzen ist. Die Veränderung zu den für 2021-2023 kalkulierten ~ 313.000 € erklärt sich ebenfalls durch die Reduzierung der einzubeziehenden Plätze in der Kita „Berliner Platz“.

Nicht berücksichtigt werden Zuweisungen für Sprachförderung und für Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten (Quik). Diese Leistungen werden für den Elementarbereich gewährt und sind nicht für Krippe und Hort anrechenbar.

6. Gebührenobergrenze

Die mit der vorliegenden Kalkulation ermittelte Betreuungsgebühr stellt eine Gebührenobergrenze dar. Gemäß § 8 der Kita-Gebührensatzung werden verschiedene Vergünstigungen für sozial schwache Familien in Abhängigkeit des Einkommens und der Haushaltsmitglieder gewährt.

Einkommensbezogene Gebührenstaffeln sind unter dem spezifischen Blickwinkel der Abgabengerechtigkeit unbedenklich, solange selbst die Höchstgebühr die tatsächlichen Kosten der Einrichtung nicht deckt und in einem angemessenen Verhältnis zu der damit abgebotenen Verwaltungsleistung steht.⁷

Wie bereits unter Punkt 1 dargestellt, wird die Gebührenhöhe nicht durch eine auf Kostendeckung abzielende Kalkulation festgesetzt.⁸ Dargelegt werden muss aber, dass auch die Höchstgebühr einer vorgenommenen Sozialstaffelung nicht zu einer Kostenüberdeckung führt.

Um konkrete Betreuungssätze je Stunde berechnen zu können, wurden die ansatzfähigen Kosten durch die Gesamtjahresbetreuungsstunden der Leistungsbereiche Krippe und Hort dividiert. Sie ergeben sich aus den durch Betriebserlaubnis genehmigten Stunden der Betreuungsgruppen, multipliziert mit den genehmigten Gruppenplätzen und den durchschnittlichen Arbeitstagen pro Jahr.⁹

Angenommen wird eine Auslastung von 100 % der durch Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Auslastung würde nicht die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln, da auch bei einer geringeren Auslastung die Kosten in der angesetzten Höhe anfallen.

⁷ Rosenzweig/Freese – Kommentar zum NKAG, Stand Oktober 2020 - § 5 Rnr. 994

⁸ Urt. v. 15.09.1997 – 9 L 4663/95-, Nds. VBl. 1998, S.93

⁹ Hierfür wurden die durchschnittlichen Arbeitstage in 2024-2026 pro Jahr zu Grunde gelegt und auf anteilig 11 Monate (ohne den beitragsfreien Monat im Sommer) zurück gerechnet = 230 Tage

Auf Grundlage dieser Annahmen ergeben sich im Vergleich zu den letzten Kalkulationen nachfolgende rechnerische Gebührenobergrenzen:

Betreuungsform	Gebühr 2024 – 2026	Gebühr 2021 – 2023	Gebühr 2019 – 2021
	91,64 €/Std.	74,21 €/Std.	57,02 €/Std.
Krippenplatz (9 Std)	824,77€	669,61 €	513,15 €
Hortplatz (5 Std)	458,20€	372,01 €	285,08 €

In der Kindergartengebührensatzung ist seit 2015 unverändert eine Gebühr von höchstens 40,- €/Betreuungsstunde festgelegt. Das entspricht 360,00 € für einen Krippenplatz (9 Std./Tag) und 200,00 € für einen Hortplatz (5 Std./Tag).

Die Steigerung des kalkulatorischen Höchstsatzes der Betreuungsgebühr resultiert überwiegend aus einer Reduzierung der Gesamtbetreuungsstunden/Jahr von rund 20.000 Stunden. Diese ergeben sich aus den unter 5e) benannten Strukturveränderungen.

7. Sozialstaffelung der Kita-Gebühren

Durch eine Anregung in einer Einwohnerfragestunde wurde die Frage in die Verwaltung gegeben, ob eine Sozialstaffelung vorgenommen werden könnte, bei der besserverdienende Familien höhere Beiträge entrichten müssen und der jetzige Höchstbeitrag quasi umgedreht einen „Mindestbeitrag“ darstellen würde.

Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist § 22 NKiTaG i. V. m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII. Danach sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Berücksichtigt werden sollen dabei u.a. das Einkommen und die Anzahl der Kinder. Gebührenpflichtigen, eine kumulierte Anwendung der aufgezählten Merkmale ist vom Gesetzgeber gewollt.¹⁰ Eine Staffelung von einem „Mindestbetrag“ aufwärts nach höheren Einkommensstufen wäre somit grundsätzlich möglich.

Im Soltauer Stufenmodell wird der Beitrag bisher gedeckelt; Familien mit niedrigerem Einkommen haben die Möglichkeit auf schriftlichen Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Gebührenermäßigung zu beantragen (maximal 50 % der festgesetzten Höchstgebühr). Weiterhin gibt es eine Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder einer Familie in einer Krippengruppe einer Soltauer Kindertageseinrichtung.

Die Gebührenbemessung orientiert sich an sozialpolitischen Zielsetzungen. Da eine Bemessung anhand der oben genannten Gesichtspunkte (Einkommen und Kinderzahl) durchgeführt wird, ist die derzeitige Sozialstaffelung rechtmäßig und insoweit nicht zu beanstanden.

Die Erstellung einer Sozialstaffelung aufwärts ist im Vergleich zum damit verbundenen Aufwand nicht verhältnismäßig. Durch den Wegfall der Beitragspflicht für den Elementarbereich, betrifft die Gebührenpflicht nur circa 20 % der Kinder in den städtischen Einrichtungen. Dennoch müssten bei einer Anpassung der Sozialstaffelung alle Familien mit betreuten Kindern ihre

¹⁰ Nds. OVG, Urt. vom 23.11.1994 – 9L 2037/94

Finanzlage offenlegen; um einer entsprechenden Staffelgruppe zugeordnet zu werden (bspw. bezüglich der 9./10. Betreuungsstunde).

Besonders in den Bereichen der Krippenbetreuung ändert sich erfahrungsgemäß häufig die Einkommenssituation der Sorgeberechtigten; der damit verbundene Mehraufwand bei der Eingruppierung in die passenden Gebührenstufen kann personell nicht geleistet werden.

8. Gebührenerstattung bei Betreuungsausfall

Durch die Erfahrungen der Coronazeit und bedingt durch weitere Schließzeiten – u.a. durch Personalausfälle und durch Anregung seitens der Politik in der Ratssitzung am 21.12.2023 wurde die Möglichkeit der Anpassung der Ausschlussfrist eines Anspruchs auf Gebührenerstattung geprüft. Ein Anspruch auf Minderung des Elternbeitrags nach dem SGB VIII oder den Regelungen des kommunalen Abgabenrechts besteht grundsätzlich auf Grund der Besonderheiten des Kostenbeitrags der Sorgeberechtigten nicht. Der Beitrag ist sozial gewollt nicht kostendeckend und stellt vielmehr eine Pauschale zu den Gesamtkosten der Einrichtungen dar. Ein zeitlicher Ausfall der Betreuung durch Gegebenheiten wie die Anordnung des Gesundheitsamtes oder durch andere zwingende Gründe stellt keine Unverhältnismäßigkeit des Elternbeitrags dar.

Die bisherige Satzungsregelung schließt einen möglichen Anspruch der Sorgeberechtigten auf eine Erstattung bis zu einem Zeitraum von vier Wochen aus. Nach Prüfung und Vergleich der Regelung mit anderen niedersächsischen Kommunen soll der Zeitraum auf zwei Wochen angepasst werden. Die Ausschlussfrist wird somit deutlich reduziert.

9. Gebührenfestsetzung

Die Haushaltslage der Stadt hat sich in den letzten Jahren auf Grund verschiedener Faktoren wie der Corona-Pandemie mit ausbleibenden Erträgen und hohen notwendigen Investitionen negativ entwickelt.

Eine wachsende Verschuldung hat stets auch steigende Zinsaufwendungen zur Folge. Dagegen müssen konkrete Maßnahmen getroffen werden. Eine nachhaltige Lösung muss die Stadt wieder in die Lage versetzen, den Haushaltsausgleich zu erreichen und erfordert eine Zusammenarbeit von Landkreis, Kommune und den Bürgern. Nach dem Entwurf der neuen Vereinbarung mit dem Landkreis Heidekreis, steigen die Finanzhilfen für die laufenden Betriebskosten ab 2025 deutlich an.

Für eine Sicherung des städtischen Haushalts, der Umsetzung von sozialen, politischen und zukunftsorientierten Zielen und einer Einhaltung des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit müssen alle Aspekte des Haushalts betrachtet und bewertet werden. Im Rahmen einer solchen Haushaltskonsolidierung werden die Aufwands- und die Ertragsseite berücksichtigt.

Nach § 111 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG hat die Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, u.a. aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Eine Kostensenkung in der Betreuung von Krippen- und Hortkindern ist alleine schon durch gesetzliche Vorgaben zu Aspekten wie den Personalschlüsseln, durch Tarifierhöhungen aber auch der wachsenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen in diesen Bereichen nicht möglich. Diese würden weiterhin zu Lasten der Qualität der pädagogischen Arbeit gehen und sozialpolitische Werte wie Förderung von Bildung und Familie negativ beeinflussen.

Um die finanzpolitische Handlungsfähigkeit weiterhin gewährleisten zu können, ist es unumgänglich die Erträge zu steigern. Dazu gehören auch die Kostenbeiträge zur Kinderbetreuung für Krippe und Hort. Ziel der Festlegung ist wie unter Punkt 1 beschrieben nicht die Kostendeckung, sondern vielmehr eine im angemessenen Verhältnis stehende Kostenverteilung auf alle Beteiligten.

Entgegen der Einschätzung der Vorjahre, erscheint eine Gebührenerhöhung aus den genannten Gründen ab dem 01.08.2024 geboten.

Durch eine Gebührenanpassung um 15 % kann voraussichtlich mit Mehreinnahmen von rund 14.700 € gerechnet werden. Diese Berechnung nutzt als Basis die Einnahmen aus den Betreuungsgebühren 2023. Die für die städtischen Kindertagesstätten festgesetzten Gebühren wirken sich durch die Betriebsführungsverträge auch auf die Einnahmen der Kindertagesstätten in fremder Trägerschaft aus und reduzieren so das durch die Stadt auszugleichende Defizit. Hierdurch ergeben sich Minderaufwendungen für die Stadt.

Insgesamt ist eine Entlastung des städtischen Haushalts um ca. 90 T. Euro möglich.